

Allg. Geschäftsbedingungen AGB - Kabelfernsehanlage GA Hirschberg

- Art. 1 Signalübergabe**
Die Eigentümerin des Kommunikationsnetzes, nachfolgend "*Netzbetreiber*" genannt, erstellt das Kabelnetz auf eigene Kosten bis zum Hausanschluss (Signalübergabestelle), ohne die Hausinstallation. Der Netzbetreiber bezieht die TV- und Radio-Signale von einem Signallieferanten und garantiert einen einwandfreien Empfang.
- Art. 2 Hausinstallation**
Die Hausinstallation ab Eintrittsstelle des Antennennetzes hat der Grundeigentümer durch einen konzessionierten Radio- und Fernsehfachmann erstellen zu lassen. Die Kosten dafür trägt vollumgänglich der Hauseigentümer.
- Art. 3 Durchleitung**
Das Durchleitungsrecht ist gesetzlich geregelt. Art 691 Durchleitungen.
a. Pflicht zur Duldung
Jeder Grundeigentümer ist verpflichtet, die Durchleitung von Röhren und Leitungen zur Versorgung und Entsorgung gegen volle Entschädigung zu gestatten, wenn ein anderes Grundstück sonst nicht oder nur mit unverhältnismässigen Kosten erschlossen werden kann.
- Art. 4 Verlegung der Zuleitung**
Bei einem An- oder Umbau der Liegenschaft übernimmt der Netzbetreiber die Kosten für eine Verlegung der Zuleitung.
- Art. 5 Abonentengebühren**
Die monatliche Abonnementsgebühr beinhaltet das TV- und Radio-Grundangebot. Die Gebühren sind jährlich im Voraus mit dem Eintreffen der Prämienrechnung zahlbar. Bei Nichtbezahlung der Gebühren kann innerhalb einer festgesetzten Frist der Anschluss unterbrochen werden. Die eidgenössischen Empfangsgebühren für Radio und TV der Billag AG sind in den Abonentengebühren nicht enthalten.
- Art. 6 Sistierung**
Wird das angeschlossene Haus durch einen Neubau ersetzt oder so umgebaut, dass die Anlage nicht benützt werden kann, wird das Abonnement bis zur Fertigstellung des Neu- oder Umbaus sistiert.
- Art. 7 Plombierung/ Entplombierung**
Auf eine Kündigung hin wird ein Anschluss ausser Betrieb gesetzt und plombiert. Auf ein Gesuch hin, kann der Anschluss wieder in Betrieb gesetzt und entplombiert werden. Bei einer unberechtigten Entfernung der Plombe durch den Grundeigentümer oder Mieter behält sich die Rüttsche CATV GmbH vor, die Abonnementsgebühr für diesen Anschluss rückwirkend auf das letzte Kontrolldatum zu verrechnen.
- Art. 8 Obliegenheiten des Abonnenten bzw. Grundeigentümers**
Der Abonnent bzw. Grundeigentümer verpflichtet sich zur wahrheitsgemässen Angabe sowie zur Einhaltung der angegebenen Anzahl der Anschlüsse. Eine allfällige Erweiterung der Hausinstallation (zusätzliche Wohneinheiten) hat der Abonnent bzw. Grundeigentümer dem Netzbetreiber rechtzeitig bekannt zu geben.
- Art. 9 Abonnementsauflösung**
Eine Auflösung des Abonnements kann beidseitig durch schriftliche Kündigung auf Ende eines Kalenderjahres (31.12.), unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten, erfolgen. Die monatlichen Teilnehmergebühren werden bis zum 31.12. geschuldet.

Art. 10 Missbrauch

Hält der Abonnent bzw. Grundeigentümer seine vertraglichen Verpflichtungen nicht ein, ist der Netzbetreiber berechtigt, den Hausanschluss zu sperren. Bei erwiesenem Missbrauch durch den Abonnenten bzw. Grundeigentümer, bei unbefugtem Anschluss an die Anlage oder Nichtzahlung der Gebühren, kann er die Signallieferung unterbrechen und/oder den Vertrag kündigen sowie Schadenersatzansprüche geltend machen.

Art. 11 Haftung/ Schadenersatz

Die Abonnenten haben gegenüber dem Netzbetreiber keinen Anspruch auf Ersatz unmittelbarem oder mittelbarem Schaden, der ihnen aus Unterbrechung oder Einschränkung in der Versorgung erwächst. (Netzausfälle, etc.)

Art. 12 Änderungen AGB

Die Rüsche CATV GmbH behält sich das Recht vor, die AGB jederzeit neuen Gegebenheiten anzupassen. Die Rüsche CATV GmbH informiert die Kunden in geeigneter Weise vorgängig über die Änderungen der AGB.

Art. 13 Gerichtsstand

Bei Streitigkeiten aus diesem Vertrag gilt der Gerichtsstand St. Gallen.

AGB vom Juni 2022